

Freitag, 30. Juni 1972

Massnahmen
zum Schutze der Währung
(Goldparität).

G E H E I M

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 27. März 1972
(Beilage).

Mündlich vom 30. Juni 1972.

Auf Grund des Antrages des Finanz- und Zolldepartementes und gestützt auf die Aussprache hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens wird vorsorglich genehmigt.
2. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes wird ermächtigt, diesen Beschluss in Kraft zu setzen, wenn die EWG eine entsprechende Massnahme trifft. Er bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkraftsetzens. Der Erlass trägt in diesem Fall das Datum, an dem er in Kraft tritt.
3. Der Beschluss vom 29. März 1972 in der gleichen Sache fällt dahin.

Protokollauszug an:

- FZD 13 (FV 9, SNB 4 zum Vollzug)
- EFK 2 (zur Kenntnis)
- Fin. Del.
2 (" ")
- BPräs 2 (" ")
- BK 3 (Hb, Br, Sa zur Kenntnis)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

3003 Bern, den 27. März 1972

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Aenderung der Goldparität des Schweizerfrankens

- 1) Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über das Münzwesen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 9. Mai 1971 den Schweizerfranken um 7,06937 Prozent aufgewertet. Mit Wirkung ab 10. Mai 1971 entspricht der Franken $47/216$ (0,21759...) Gramm Feingold gegenüber vorher $63/310$ (0,20322...) Gramm Feingold. Der Preis für ein Kilogramm Feingold hat sich dadurch von Fr. 4920 $40/63$ auf Fr. 4595 $35/47$, der Paritätskurs des Dollars in Schweizerfranken von 4.3728249 auf 4.0841044 vermindert.

Am 15. August 1971 hob der Präsident der USA die Konvertibilität des Dollars in Gold auf, was die Nationalbank veranlasste, auf jede Intervention auf dem Devisenmarkt zu verzichten. Das hatte ein weiteres Absinken des Dollarkurses in Schweizerfranken, also eine weitere indirekte Aufwertung des Schweizerfrankens, zur Folge. Die amerikanische Devisennotierung zunächst zwischen 4.00 $1/2$ und 3.95, um schliesslich, als sich eine direkte Abwertung des Dollars abzuzeichnen begann, bis auf 3.87 zu fallen.

An der Tagung des Zehner-Clubs vom 17./18. Dezember 1971 in Washington gelang es den hauptsächlichen Industriestaaten, sich auf eine allgemeine Bereinigung der Paritäten zu einigen ("Realignment"). In diesem Zusammenhang erklärten sich die USA unter Vorbehalt der Zustimmung des Kongresses bereit, den Dollar um 7,89 % abzuwerten, d.h. den Preis für 1 Unze Feingold von 35 \$ auf 38 \$ zu erhöhen.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Währungskonferenz setzte der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Dezember 1971 den "Mittelkurs" ("central rate") für den amerikanischen Dollar auf Fr. 3.84 fest. Unter Ausnützung einer grösseren Bandbreite von $2 \frac{1}{4} \%$ nach oben und unten setzte die Nationalbank dann den obersten Verkaufskurs für den Dollar auf Fr. 3.9265 und den untersten Ankaufskurs auf Fr. 3.7535 fest. Die bisherige Goldparität des Frankens wurde nicht geändert. Auch die USA haben zunächst die Goldparität des Dollars nicht geändert (35 \$ pro Unze Feingold), also formell noch nicht abgewertet, weil sie die Abwertung von handelspolitischen Zugeständnissen ihrer Partner abhängig machten. De facto musste also das Realignment vor der formellen Dollarabwertung verwirklicht werden. Das Mittel hierfür war die Festsetzung von "Mittelkursen" oder "central rates" für den Dollar. Diese Hilfskonstruktion ersetzte vorläufig die noch nicht angepassten Paritäten.

Nunmehr hat der amerikanische Kongress die Dollarabwertung beschlossen, d.h. den Preis für eine Unze Feingold auf 38 \$ erhöht.

- 2) Für die Schweiz stellt sich nun die Frage, ob die Goldparität des Frankens in der Weise geändert werden soll, dass der Paritätskurs zum Dollar auf die Höhe des Mittelkurses von Fr. 3.84 zu liegen kommt. Durch einen neuen Bundesratsbeschluss wäre der Goldgehalt des Frankens von 0,21759... Gramm auf 0,21316... Gramm Feingold zu senken, was einer Abwertung des Frankens um 2,03 Prozent gleichkommen würde, was aber praktisch ohne Einfluss auf die Wechselkurse wäre.

3) Gründe für eine Aenderung der Goldparität:

Schweizerfranken und US-Dollar sind in Gold definiert. Die logische Folgerung daraus ist die, dass der Paritätskurs des Dollars in Franken sich aus dem gemeinsamen Nenner "Gold" zwingend ergibt. Und zwar betrug er bis zur Aenderung der Goldparität des Dollars unverändert Fr. 4.0841. Nach der

Aenderung der Goldparität des Dollars, jedoch bei unveränderter Goldparität des Frankens, ergäbe sich für den Dollar ein Paritätskurs von Fr. 3.7616, der am untern Rande der am 20. Dezember 1971 festgelegten Bandbreite liegt, d.h. erheblich unter dem vom Bundesrat festgesetzten "Mittelkurs" des Dollars von Fr. 3.84.

Wenn nun die Schweiz die Goldparität des Frankens im Gegensatz zu andern Ländern ihrerseits nicht anpasst, so heisst dies grundsätzlich, dass sie eine grössere Aufwertung des Schweizerfrankens in Kauf nimmt, als es dem Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1971 entspricht. Zum mindesten dokumentiert sie, dass sie eine weitere Aufwertung des Schweizerfrankens gegenüber dem heutigen Zustand von vorneherein in Reserve hält. Der Devisenmarkt ist aber heute noch so unruhig und unsicher, dass er auf solche Tatbestände rasch in der Kursbildung reagieren würde. Die Devisenhändler des In- und Auslandes würden einen isolierten Verzicht der Schweiz auf die Anpassung der Goldparität des Frankens an den bisherigen Dollar-Mittelkurs dahin verstehen, dass die Schweiz mit einem weiteren Abbröckeln des Dollarkurses rechnet und sich grösstmögliche Handlungsfreiheit vorbehalten will. Diese Ueberlegung allein würde genügen, den Dollarkurs zu drücken (also den Schweizerfranken weiter aufzuwerten) und zumindest die wünschenswerte Beruhigung am Devisenmarkt zu verhindern.

Zusammenfassend ist somit zu sagen:

- Die Anpassung der Goldparität des Schweizerfrankens ist notwendig, wenn der bisherige "Mittelkurs" zum Paritätskurs des Dollars werden soll (wozu die USA nunmehr die Voraussetzung geschaffen haben). Erst dann kommt das Realignement aus dem Stadium des Provisorischen heraus.
- Die Anpassung der Goldparität des Schweizerfrankens ist auch notwendig, um den tatsächlichen Dollarkurs im Bereich von Fr. 3.84 zu halten, wie es dem Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 1971 entspricht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Konvertibilität des Dollars in Gold die faktische Bedeutung des

Dollars nicht aufgehoben hat: Der Dollar ist nach wie vor Reserve-, Interventions- und internationale Transaktionswährung. Wenn der Dollar, ausgedrückt in Schweizerfranken, unter den bisherigen "Mittelkurs" fällt, so bedeutet das nicht rechtlich, aber faktisch eine entsprechende allgemeine Aufwertung des Schweizerfrankens.

Durch die Festsetzung eines Mittelkurses für den Dollar ist der Schweizerfranken direkt an den Dollar gebunden worden. Die bisherige Goldparität hat daneben nur noch für die Abgabe oder Uebnahme von Gold durch die Notenbank Bedeutung gehabt. Durch die Neufestsetzung der Goldparität des Schweizerfrankens wird diese wiederum, wie es Art. 2 des Münzgesetzes vorschreibt, wenigstens theoretisch zur allein massgebenden Parität.

4) Gründe gegen eine Aenderung der Goldparität:

Gegen die Neufestsetzung der Goldparität des Schweizerfrankens kann eingewendet werden, dass sie zu einer leichten Abwertung des am 9. Mai 1971 aufgewerteten Schweizerfrankens führt, wenigstens wenn sie auf eine Bestätigung des bisherigen Mittelkurses von Fr. 3.84 für einen Dollar hinausläuft. Diese Abwertung ist allerdings faktisch durch den Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 1971 mit der Festsetzung eines von der Goldparität des Dollars abweichenden Mittelkurses für den Dollar vorweggenommen worden. Sie ist eine Anpassung an die Abwertung des Dollars, die eine weitere Aufwertung des Schweizerfrankens von 7,07 % auf 13,88 % gegenüber dem Dollar bewirkte.

Man kann weiter einwenden, eine leichte Abwertung des Schweizerfrankens widerspreche voraussichtlich dem langfristigen Trend der Entwicklung, indem der Schweizerfranken eher zu den aufwertungs- als zu den abwertungsverdächtigen Währungen gehöre. Man solle also nicht ohne Not den bisherigen Mittelkurs des Dollars gewissermassen "zementieren".

Vor allem sollte man das nicht tun in einem Zeitpunkt, in dem man befürchten muss, dass der gegenwärtige Inflationsschub unmittelbar in eine neue Konjunkturüberhitzung übergeht.

Unter diesen Perspektiven wäre sogar eher eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1971 diskutabel. Dadurch würde der gegenwärtige Dollar-Mittelkurs von Fr. 3.84 gegenstandslos. Der sich aus der mit dem Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1971 fixierten Goldparität ergebende Paritätskurs des Dollars von Fr. 3.762 würde zum Zentrum der Kursbildung. Die Nationalbank hätte dann die Interventionskurse neu festzulegen.

Allein, der Grundsatzentscheid ist am 20. Dezember 1971 mit der Festsetzung des Mittelkurses für den Dollar gefallen. Eine Paritätsänderung im Sinne einer Formalisierung des bestehenden Zustandes ist deshalb trotz grosser Bedenken konjunkturpolitischer Art angezeigt; dies vor allem, wenn auch andere Länder, die sich in ähnlicher Lage befinden, gleich vorgehen.

5) Neufestsetzung der Goldparität des Schweizerfrankens im einzelnen

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Goldparität des Schweizerfrankens möglichst so festgesetzt werden sollte, dass sie als Verankerung des bisherigen "provisorischen" Zustandes verstanden wird. Auf Grund der Aenderung der Goldparität des Dollars und des Schweizerfrankens sollte sich ein Paritätskurs für den Dollar errechnen lassen, der möglichst nahe beim bisherigen Mittelkurs von Fr. 3.84 liegt. Das ist der Fall, wenn die Goldparität des Frankens auf 68/319 Gramm Feingold festgesetzt wird ("Der Franken entspricht 68/319 Gramm Feingold. Ein Kilogramm Feingold entspricht daher 4691 3/17 Franken"). Unter Berücksichtigung der neuen Goldparität des Dollars (1 Unze Feingold = 38 $\frac{1}{2}$) stellt sich die Parität des Dollars in Franken auf 3.83978728. Dann beträgt

- die Aufwertung des Frankens gegenüber dem Paritätskurs von Fr. 4.37282 (Parität vor dem 9.5.1971): 13,88 %
- die Abwertung des Frankens gegenüber dem Aufwertungsbeschluss vom 9.5.1971: 2,03 %
- die definitive Aufwertung des Frankens gegenüber dem Gold vor dem 9.5.1971 (als 1 Kilogramm Feingold Fr. 4920.63 entsprach): 4,89 %

6) Schlussbemerkung

Nach Art. 2 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1970 hat der Bundesrat nach einer Aenderung der Goldparität des Frankens der Bundesversammlung auf die nächste Session hin einen Bericht zu erstatten. Die vorgeschlagene Abwertung des Schweizerfrankens hat eine entsprechende Aufwertung des Goldbestandes der Nationalbank zur Folge. Der Gewinn aus dieser Operation wird rund 250 Millionen Franken betragen. Ueber die Behandlung des Gewinnes auf dem Goldbestand der Nationalbank hat nach Art. 3 des Münzgesetzes die Bundesversammlung zu entscheiden.

Das Finanz- und Zolldepartement wird entsprechende Vorlagen ausarbeiten und sie dem Bundesrat in einem späteren Zeitpunkt unterbreiten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a r t r a g e n

wir ~~Ikken~~;

gemäss beiliegendem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens Beschluss zu fassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

- 7 -

Beilagen:

- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss
- Pressemitteilung

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei zum Vollzug
- EFZD 30 (FV 27 SNB Zürich 2, SNB Bern 1)

Arrêté du Conseil fédéral
fixant la parité-or du franc
(Du)

Le Conseil fédéral suisse,
vu l'article 2, 1er alinéa, de la loi fédérale du 18 décembre
1970¹⁾ sur la monnaie;
après avoir pris l'avis de la Direction générale de la Ban-
que nationale suisse,

arrête:

. Article premier

Le franc équivaut à $69/319$ (0,21316...) gramme d'or fin.
Un kilogramme d'or fin équivaut donc à $4691 \frac{3}{17}$ francs.

Art. 2

Le présent arrêté entre en vigueur. Il remplace
l'arrêté du Conseil fédéral du 9 mai 1971²⁾ fixant la parité-or du
franc.

Berne, le

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

Celio

Le chancelier de la Confédération,

Huber

1) RO 1971 360

2) RO 1971 405